

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Maßnahmen der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen.....	2
Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	3
Verpflichtungszeitraum.....	3
Insektenschutzmaßnahmen auf Ackerland	4
I_AL1 Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker	4
I_AL2 Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker.....	9
Insektenschutzmaßnahme auf Grünland.....	12
I_GL Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung	12

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Zweck der Förderung mit der FRL ISA/ 2021 ist der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft. Gefördert werden die Erhöhung der Vielfalt und der Biomasse von Insekten sowie deren Ausbreitung über die Schaffung von Habitatstrukturen in der Agrarlandschaft sowie verbesserte Grundlagen für den Nahrungserwerb, die Reproduktion und die Überwinterung sowie den Biotopverbund. Diesen Zielen dient die Schaffung von Strukturen im Randbereich landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Ackerland sowie die insektengerechte Mahd (partielle Mahd) auf Grünland.

Folgende Maßnahmen werden angeboten:

- I_AL1 Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker
- I_AL2 Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker
- I_GL Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Nutzung

Die im folgenden dargestellten Zuwendungsvoraussetzungen sind verpflichtend und immer einzuhalten. Die darüber hinaus unter der Überschrift „Weitere Hinweise und Empfehlungen“ gegebenen Ratschläge sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen. Sie sind fachlich notwendig und sollten beachtet werden.

Hinweise zur förderrechtlichen Maßnahmenumsetzung entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Maßnahmen (FRL ISA/2021)“ aus dem Förderportal des SMEKUL im Internet unter www.lsnq.de/ISA.

Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls über das Förderportal des SMEKUL (www.lsnq.de/ISA) sowie bei den örtlich zuständigen Informations- und Servicestellen bzw. Förderzentren des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, <https://www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html>).

Bei flächenkonkreten Fragen zu spezifischen Schutzzielen und Anforderungen des Naturschutzes sowie weiteren Fragen zur zielorientierten Umsetzung von Maßnahmen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Naturschutzberater (= Qualifizierer Naturschutz für Landnutzer¹).

¹ Die Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer ist ein kostenloses, freiwilliges Angebot. Es wird durch Vereine/ Verbände bzw. Planungsbüros im Auftrag des Freistaates Sachsen und der EU angeboten. Es handelt sich um eine konkrete Vor-Ort-Information zur Wissensvermittlung über ökologische Zusammenhänge, naturschutzgerechte Bewirtschaftungsweisen und über Fördermöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen. Eine naturschutzfachliche Begleitung als Hilfestellung für eine fachgerechte Umsetzung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen ist ebenso möglich. Weitere Informationen und Kontaktdaten der für Sie zuständigen Berater finden Sie im Internet unter folgendem Link (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/naturschutzqualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html>).

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für alle Maßnahmen gelten folgende allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen:

- Einreichung der Anträge in digitaler Form
- Führen von schlagbezogenen Angaben für die geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge über den gesamten Verpflichtungszeitraum und Bereitstellung dieser für Kontrollen
- Verbot von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden (z.B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen)
- Verbot der Beweidung der geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge

Ausnahmen von allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt.

Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre. Das Verpflichtungsjahr beginnt zum 1. Januar und endet zum 31. Dezember, abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr zum 15. Mai des Jahres der Antragstellung.

Insektenschutzmaßnahmen auf Ackerland

I_AL1 Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker

Was ist Ziel der Maßnahme?

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem möglichst breiten Spektrum an krautigen Nahrungspflanzen für blütenbesuchende Insekten (Pollen und Nektar), sowohl über die gesamte Vegetationszeit eines Jahres vom zeitigen Frühjahr bis in den Herbst als auch über möglichst viele Standjahre der Blühstreifen. Beispielsweise sind zahlreiche Wildbienenarten auf jeweils andere, aber ganz bestimmte wenige oder einzelne Pflanzenarten als Nahrungsquelle spezialisiert. Mehrjährige Blühstreifen, und insbesondere sobald von diesen ein Flächenanteil über Winter bis weit in das folgende Jahr unberührt bleibt, ermöglichen den Insekten überhaupt erst, über die Jahre stabile und langlebige Populationen aufzubauen. Durch die Förderung der Insektenvielfalt leisten mehrjährige Blühstreifen zudem einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Blütenbestäubung von Kultur- und Wildpflanzen. Gleichzeitig können sie die natürliche Schädlingsregulation auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbessern. Entlang landwirtschaftlicher Intensivnutzungsflächen übernehmen mehrjährige Blühstreifen die Funktion von Trittsteinen bzw. verbindenden Korridoren zwischen ökologisch wertvollen Flächen.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September
- Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe (siehe auch www.lsnq.de/ISA)
- mindestens ein Schröpfungsschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr
- partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr:
 - erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland bzw. bis 31. März im Bergland,
 - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober
- der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden
- Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum

Die Förderung erfolgt entsprechend der Kulisse Tiefland/ Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

Was ist zu beachten?

		1. Verpflichtungsjahr			2. Verpflichtungsjahr		ab 3. Verpflichtungsjahr				
		15.05. (mit Antrag- stellung)	August	01. Oktober	ca. April	ca. Juli	Februar	15. März	30. März	15. September	31. Oktober
L_AL1	Mehrfähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker	Ansaat			mindestens 1 Schröpf- schnitt		partieller Pflugeschnitt 1. Teil- streifen	Tief land			partieller Pflugeschnitt 2. Teil- streifen
							Berg land				

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

Standortwahl:

- ✓ Besondere Bedeutung haben sonnenexponierte, trockene und sich schnell erwärmende Standorte. An sehr trockenen oder sehr nassen Standorten lassen sich Blühmischungen i.d.R. schlecht etablieren.
- ✓ Eine Anlage auf mit Problemunkräutern stark bestockten Standorten (insb. Wurzelunkräutern) sollte vermieden werden.
- ✓ Die Anlage sollte möglichst in räumlicher Nähe zu bereits vorhandenen, die Landschaft strukturierende Elementen erfolgen: z.B. unbefestigte Feldwege, Feldraine, artenreiches Grünland, Magerrasen/-weiden, andere Brach- und Blühflächen, Gehölz- und Gewässerränder sowie andere Förderflächen mit Naturschutzzielstellungen (Biotopvernetzung).
- ✓ Verfügt ein Antragsteller über die Möglichkeit, mehrjährige Blühstreifen auf mehreren Schlägen anzulegen, sollten diese in auch für weniger mobile Insekten erreichbaren Distanzen von etwa 300 bis 500 Metern zueinander liegen.
- ✓ Sofern verschiedene Blühmischungen zur Auswahl stehen, sollte auch eine Vielfalt verschiedener Mischungen zur Anwendung kommen.
- ✓ Es sollte unbedingt vermieden werden, mit der Anlage eines mehrjährigen Blühstreifens, arten- oder individuenreichen, seltene und naturschutzfachlich bedeutende Ackerwildkrautvorkommen zu verdrängen. Viele Ackerwildkräuter sind heutzutage gefährdet und finden sich fast nur noch im Ackerrandbereich. Arten- und blütenreiche Ackerwildkrautvorkommen leisten bereits einen bedeutenden Beitrag zur Ernährung blütenbesuchender Insekten, so dass dort auf eine Ansaat von Blühmischungen verzichtet werden kann und sollte.

Saatgutmischungen:

- ✓ Von einer angesäten Blühmischung sollen möglichst viele heimische blütenbesuchende Tierarten profitieren. Dazu tragen Blühmischungen bei, die sich aus einer größeren Anzahl verschiedener Pflanzenarten und -gattungen bzw. -familien zusammensetzen. Unterschiedliche Blühzeiträume verschiedener Pflanzen gewährleisten möglichst vom zeitigen Frühjahr bis in

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

den späten Herbst eine vielfältige, kontinuierliche Nahrungsgrundlage. Die zur Verwendung vorgegebenen Blühmischungen sind dafür bekannt, diesem Anspruch nahezukommen.

- ✓ Die Internetseite zur Förderrichtlinie informiert Sie über zulässige Saatgutmischungen: www.lsnq.de/ISA.

Anlage:

- ✓ Die Anbauempfehlungen des jeweiligen Saatgut anbietere sollten beachtet werden, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Zuwendungsvoraussetzungen und den Zielen der Maßnahme stehen.
- ✓ Vor der Anlage der Blühbrache ist eine gründliche, mechanische Unkrautregulierung wichtig, da mehrjährige Wildkräuter eine langsame Jugendentwicklung aufweisen und daher konkurrenzschwach gegenüber wuchskräftigen Ackerunkrautarten sind.
- ✓ Ein Pflanzenschutzmitteleinsatz vor Beginn der Maßnahme sollte generell unterbleiben, möglichst ab der Ernte der vorherigen Kultur.
- ✓ Für eine erfolgreiche Etablierung der Blühmischung ist eine sorgfältige Saatbettbereitung, d.h. die Anlage eines sauberen, feinkrümeligen und gut rückverfestigten Saatbetts entscheidend.
- ✓ Ein günstiger Zeitpunkt für die Ansaat ist nach den ersten größeren Niederschlägen im Spätsommer. Zum einen wird durch eine Ansaat im Spätsommer die Herbstfeuchtigkeit den Aufwuchs des Bestandes begünstigen, zum anderen bilden die Pflanzen vor dem Winter noch kräftigere Rosetten, die ihnen einen frühzeitigeren Blühbeginn im Folgejahr ermöglichen. Viele Arten, die zur Keimung Temperatur- bzw. Feuchtwechsel benötigen, laufen oft auch noch im darauffolgenden Jahr auf.
- ✓ Die Aussaat mehrjähriger Blühmischungen ist in der Regel mit der betriebsüblichen Technik möglich.
- ✓ Weil viele Arten in mehrjährigen Blühmischungen, insbesondere Wildarten, Lichtkeimer sind, muss das Saatgut auf der Bodenoberfläche abgelegt werden. Bei Drillmaschinen sind hierfür die Säschare hochzustellen.
- ✓ Ein Anwalzen des oberflächlich abgelegten Saatgutes sorgt für einen guten Bodenschluss und somit einen größeren Anwuchserfolg. Hierzu eignen sich Rauwalzen am besten. Diese erzeugen eine kleinräumige Bodenstruktur, die Licht- und Dunkelkeimern geeignete Nischen bietet. Eine strukturierte Bodenoberfläche verhindert zudem das Wegwehen oder -spülen der Samen.
- ✓ Die Saatgutmischungen enthalten in der Regel sehr unterschiedliche Samengrößen. Für eine bessere Maschinengängigkeit und eine gleichmäßige Ausbringung sollte ein Aufmischen des Saatgutes auf ca. 100 kg/ ha Gesamtaufwandmenge erfolgen. Dafür bieten sich Sojaschrot, Getreideschrot, gequetschter Mais, gebrannter oder trockener Sand und ähnliches an. Insbesondere für mechanisches Drillen ist gestrecktes Saatgut empfehlenswert.

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

Pflege:

- ✓ Die Pflege nach der Ansaat entscheidet maßgeblich über den Erfolg bzw. Misserfolg. Unerwünschte Beikräuter laufen meist schneller auf als die ausgebrachten Blütmischungen. Der verbindliche Schröpfungsschnitt (Pflegeschnitt) drängt diese erfolgreich zurück. Dabei werden die noch nicht blühenden, unerwünschten Beikräuter im zweiten Verpflichtungsjahr etwa 8 bis 10 Wochen nach Beginn der Vegetationsperiode in mindestens 10 – 15 cm Wuchshöhe gemäht. Eine sehr wüchsige Beikrautvegetation kann einen zweiten, ggf. sogar dritten Schröpfungsschnitt erfordern.
- ✓ Ein regelmäßiger Pflegeschnitt (ab dem dritten Standjahr) trägt zur Erhaltung eines pflanzenartenreicheren und somit blütenreicheren Vegetationsbestandes bei und verhindert ein zu starkes Eindringen von unerwünschten, konkurrenzstarken Pflanzenarten.
- ✓ Die Pflegeschnitte zu Beginn und zu Ende der Vegetationsperiode schonen die Insekten, die den Bestand zu den Hauptaktivitätszeiten im Jahresverlauf aufsuchen. Die unterschiedlichen Pflegezeiträume fördern zudem verschiedene Insektenarten mit unterschiedlichen Aktivitätsrhythmen im Jahresverlauf.
- ✓ Der halbseitige partielle Pflegeschnitt (Teilstreifen) ist unabdingbar für das Überleben der Insektenpopulationen in der Agrarlandschaft. Zum einen verschont er die Anteile der Insektenpopulationen, die sich zum Schnittzeitpunkt auf der anderen Hälfte des Blühstreifens aufhalten, vor dem Mähtod. Zum anderen erhält eine große Bandbreite der sich in ihren Entwicklungszyklen unterscheidenden Insektenarten in der ein Jahr lang nicht geschnittenen Hälfte des Vegetationsbestandes überhaupt erst die Möglichkeit, ihre Entwicklung vom Ei über die Larve und die Puppe bis zum Schlupf des ausgewachsenen Tieres zu vollenden.
- ✓ Die Wahl der Pflege Technik hat Einfluss auf die Überlebensraten der sich im gemähten Bereich des Bestandes aufhaltenden Tiere. Optimalvariante ist die Verwendung eines Messerbalkens mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm. Das langhalmig geschnittene Mahdgut sollte frühestens nach zwei bis drei Tagen geladen und abgefahren werden. Mulchgeräte (Schlegel-/ Sichelmulcher) sollen möglichst nicht eingesetzt werden. Einen Kompromiss stellen Rotationsmäherwerke (Trommel-/ Scheibenmäher) dar. Besonders negative Auswirkungen haben Aufbereiter, weshalb diese über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen verbindlich ausgeschlossen sind.
- ✓ Ein möglichst hoch angesetzter Schnitt verschont die Tiere in den bodennäheren Bereichen. Jede weitere Bearbeitung verletzt oder tötet weitere Tiere. Deshalb sollte nach Möglichkeit vor dem Laden auf das Schwaden verzichtet werden. Die Beräumung des Mahdgutes bewahrt den Bestand vor einer Verfilzung des Bodens mit abgestorbener Pflanzenmasse. Dadurch bleibt einerseits die Vegetation artenreicher und andererseits werden offene Bodenstellen für darauf angewiesene Tierarten erhalten.
- ✓ Um Tieren, die sich zum Mahdzeitpunkt im Bestand aufhalten das Ausweichen zu ermöglichen, sollte die Fahrtgeschwindigkeit so weit wie möglich reduziert werden.
- ✓ "Auch wenn nicht alle diese Maßnahmen auf einer Fläche umgesetzt werden können, lohnt es sich immer, so viel wie möglich in den regulären Betriebsablauf zu integrieren. Bereits geringfügige Veränderungen können das Überleben einer Population sichern." (van de Poel & Zehm 2014)

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

- ✓ Die Vegetation mehrjähriger Blühflächen wandelt sich im Laufe der Standzeit des Bestandes fortlaufend. Pflanzenarten kommen und gehen, Mehrheitsverhältnisse zwischen den Arten verschieben sich und es ist normal, dass nicht alle Arten der Blütmischung zur Geltung kommen.

Literaturempfehlungen

- ✓ Berger, G. & Pfeffer, H. (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt Praxishandbuch Natur & Text, Rangsdorf.
- ✓ Syngenta Agro GmbH (2013): Das große Einmaleins der Blühstreifen und Blühflächen - Zu Artenvielfalt und Anlage von Blühflächen im Ackerbau. Maintal. <http://www.ifab-mannheim.de/Broschuere%20Einmaleins%20der%20Bluehflaechen.pdf>
- ✓ Van de Poel & Zehm (2014): Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – Eine Literaturlauswertung für den Naturschutz. Anliegen Natur 36(2). https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van_de_poel_et_al_2014_mahd.pdf

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

I_AL2 Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

Was ist Ziel der Maßnahme?

Mehrjährige selbstbegrünte Brachen bieten Insekten und anderen Wildtieren ganzjährig weitgehend ungestörte Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überlebenslebensräume. Im Zuge der Selbstbegrünung entsteht je nach Ausgangslage, Standort und Art der Pflege ein Nebeneinander unterschiedlich entwickelter Pflanzenbestände. Neben Insekten werden dadurch auch viele Vogelarten, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und andere Tierarten begünstigt. Sowohl die Artenzahlen als auch die Populationsdichten sind oftmals deutlich höher als auf angrenzenden Kulturen. Zudem übernehmen selbstbegrünte mehrjährige Brachen für Wildtiere die Funktion von Trittsteinen bzw. verbindenden Korridoren zwischen ökologisch wertvollen Flächen. Für angrenzende Kulturen leisten Brachen vielfach einen Beitrag zur natürlichen Schädlingsregulation. In mehrjährigen Brachen können sich stabile, langlebige Populationen von Nützlingen aufbauen. Die jährlich gestaffelte Pflege wechselnder Teile des Maßnahmenstrahles belässt für viele Tier- und Pflanzenarten einen Überlebensraum. Gleichzeitig wird durch die Schaffung eines Vegetationsmosaiks Strukturvielfalt befördert. Durch die Erhöhung der Artenvielfalt an Wildinsekten leisten mehrjährige Brachen auch einen Beitrag zur Sicherung der Blütenbestäubung.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September
- der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werden
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel auf dem Streifen
- kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum

Was ist zu beachten?

		1. Verpflichtungsjahr		2. Verpflichtungsjahr		3. Verpflichtungsjahr	
		15.05. (mit Antragstellung)	16.09. - 31.10.	01.11. - 15.09.	16.09. - 15.02.	16.02. - 15.09.	16.09. - 15.02.
I_AL2	Mehrjähriger Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker		pfluglose Anlage	Bewirtschaftungspause	oberflächige Bodenbearbeitung auf ca. 50% über die gesamte Länge des Streifens möglich	Bewirtschaftungspause	oberflächige Bodenbearbeitung auf ca. 50% über die gesamte Länge des Streifens möglich

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

Standortwahl:

- ✓ Brachflächen sollten in ein vielfältiges Nebeneinander verschiedener Nutzungsformen eingebunden werden. Dadurch werden besonders wertvolle Wechselbeziehungen zwischen verschiedenartigen Lebensräumen begünstigt und die Maßnahmenwirksamkeit erhöht.
- ✓ Die Anlage sollte möglichst in räumlicher Nähe zu bereits vorhandenen, die Landschaft strukturierende Elementen erfolgen: z.B. unbefestigte Feldwege, Feldraine, artenreiches Grünland, Magerrasen/ -weiden, andere Brach- und Blühflächen, Gehölz- und Gewässerränder sowie andere Förderflächen mit Naturschutzzielstellungen (Biotopvernetzung).
- ✓ In Landschaften, in denen Strukturelemente weitestgehend fehlen, hat die Anlage von Brachestreifen für viele Tierarten eine besonders große Bedeutung. Sie fungieren hier zudem als Trittsteine zwischen ökologisch wertvolleren Lebensräumen.
- ✓ Besondere Bedeutung haben sonnenexponierte, trockene und sich schnell erwärmende Standorte wie nährstoffarme Sandfläche und trockene bzw. flachgründige Kuppen oder auch Nassstellen.
- ✓ Die Maßnahme ist nicht für stark zur Verunkrautung neigende Flächen geeignet.
- ✓ Vermieden werden sollte die Anlage eines mehrjährigen Brachestreifens auf Bereichen mit arten- oder individuenreichen, insbesondere seltenen Ackerwildkrautvorkommen. Viele Ackerwildkräuter sind heutzutage gefährdet und finden sich fast nur noch im Ackerrandbereich. Arten- und blütenreiche Ackerwildkrautvorkommen leisten bereits einen bedeutenden Beitrag zur Ernährung blütenbesuchender Insekten, so dass dort auf die Anlage von mehrjährigen Brachestreifen verzichtet werden kann.

Anlage:

- ✓ Ein Pflanzenschutzmitteleinsatz vor Beginn der Maßnahme sollte generell unterbleiben, möglichst ab der Ernte der vorherigen Kultur.

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

Pflege:

- ✓ Eine Pflege kann nur im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr jährlich einmal im Zeitraum 16. September bis 15. Februar durch eine oberflächige Bodenbearbeitung auf ca. 50 % des Streifens über die gesamte Länge erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass dabei keine Schwarzbrache entsteht.
- ✓ Bei verstärktem Aufkommen von Neophyten oder landwirtschaftlichen Problempflanzen empfiehlt es sich, die pflegende Bodenbearbeitung jährlich wiederholt in dem davon betroffenen Abschnitt des Streifens anzuwenden.

Literaturempfehlungen

- ✓ Berger, G. & Pfeffer, H. (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt Praxishandbuch Natur & Text, Rangsdorf.

Insektenschutzmaßnahme auf Grünland

I_GL Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

Was ist Ziel der Maßnahme?

Neben den zuvor genannten Maßnahmen auf Ackerflächen soll die Grünlandmaßnahme zu einer Erhöhung der Vielfalt und der Biomasse von Insekten beitragen. Mit der Schaffung von Habitatstrukturen in der Agrarlandschaft wird die Ausbreitung von Insekten, der Nahrungserwerb und die Reproduktion gefördert sowie die Überwinterung von Entwicklungsstadien durch den Verbleib eines ungemähten Altgrasrestbestandes unterstützt (Nutzungsauslassung für den Erhalt von Teilpopulationen der Insekten zur Wiederbesiedlung der Agrarlandschaft). Die Maßnahme ist zu Gunsten einer Vielzahl von Insekten (Zweiflügler, Wildbienen, Faltern, Schmetterlingen, Käfern) ausgerichtet, indem durch eine lange Nutzungspause die Entwicklungszyklen der Arten abgeschlossen werden können, insbesondere auch auf Naturschutzflächen mit Vorkommen der nach FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die partielle Mahd dient zugleich dem Schutz von Kleintieren vor direkter Schädigung durch die Bewirtschaftung, indem Überlebensräume, ungemähte Bereiche, überjährige Vegetationsstrukturen auf der Fläche verbleiben.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- Mahd nur mit Messerbalkenmäherwerk
- Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland
- zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November
- mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern
- Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig
- kein Mulchen
- kein Einsatz von Stickstoffdünger
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

- keine Nach- und Übersaaten, Mahdgutübertragung zulässig
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulisse und entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

Was ist zu beachten?

		1. Verpflichtungsjahr												2. Verpflichtungsjahr											
		15. Mai (mit Antrag- stellung)	15. Juni	Juli	August	15. September	Oktober	15. November	Dezember	Januar / Februar	März	April	15. Mai	15. Juni	Juli	August	15. September	Oktober	15. November	Dezember					
I_GL	Partielle Mahd auf dem Grünland	1. Mahd insg. ca. 80%	Tiefland			2. Mahd insgesamt circa 80%	Tiefland			1. Mahd insg. ca. 80%	Tiefland			2. Mahd insgesamt circa 80%	circa 20%										
		circa 20 % belassen		circa 20 % belassen										circa 20 % belassen											
		1. Mahd insgesamt ca. 80%	Bergland			2. Mahd insg. ca. 80%	Bergland			1. Mahd insgesamt ca. 80%	Bergland			2. Mahd insg. ca. 80%	circa 20%										
		circa 20 % belassen		circa 20 % belassen										circa 20 % belassen											

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Auf Walzen und Schleppen der gemähten Streifen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, da dadurch die Überlebensräume, Bodenverstecke oder Reproduktionsstadien verschiedener Arten geschädigt werden. Sollte ein Pflegedurchgang zur Erhaltung der Mahdfähigkeit doch notwendig werden, z.B. bei starken Wühlschäden durch Wild, sollte er nur auf der betroffenen Teilfläche durchgeführt werden. Walzen und Schleppen der ungemähten Streifen ist nicht zulässig.
- ✓ Die Schnitthöhe sollte größer 10 cm betragen.
- ✓ Damit mobile Tiere ausweichen können, sollten die Schläge mit reduzierten Fahrgeschwindigkeit von innen nach außen oder von außen in Richtung der ungemähten Streifen (Schonfläche) gemäht werden.
- ✓ Um den Insekten eine Abwanderung aus dem Mähgut, zu ermöglichen, sollte die Aufbereitung des Grüngutes (Wenden, Zetten, Schwaden, Beräumung und Abtransport) nicht unmittelbar nach der Mahd erfolgen und mit möglichst wenig Überfahrten bewerkstelligt werden.
- ✓ Mähverluste bei Säugetieren (Hasen, Rehkitz) sollen durch geeignete Vorkehrungen wie zum Beispiel Wildretter, Kitzsuche oder ein gezieltes Beunruhigen des Wildes so gering wie möglich gehalten werden.

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL ISA/2021

- ✓ Die ungemähten Streifen sollten am besten in einem Kalenderjahr aus allen Nutzungen ausgenommen werden, über den Winter stehen bleiben und erst im darauf folgenden Herbst gemäht werden. Dadurch erhöhen sich insbesondere auch für gefährdete Wiesenbrüterarten (z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine), für welche die überwinterten ungemähten Streifen potenziell wertvolle Bruthabitate darstellen, die Chancen für eine erfolgreiche Brut (vgl. auch <https://www.natur.sachsen.de/massnahmen-20891.html>).
- ✓ Um unerwünschte Wirkungen auf die Vegetation sowie generell den Gehölzaufwuchs zu vermeiden, müssen die ungemähten Streifen spätestens nach 2 Jahren, d. h. 4 Mahdterminen in Folge, gemäht und an anderer Stelle neu angelegt werden (Rotation).
- ✓ Aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet für das Belassen ungemähter Streifen sind Trockenkuppen oder Feuchtstellen sowie Streifen entlang von im Schlag liegenden kleineren Gräben oder entlang von im Schlag liegenden Landschaftselementen.
- ✓ Wenn bekannt ist, dass auf der Fläche streng geschützte, gefährdete Arten oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, FFH-Lebensraumtypen oder wertvolle bzw. geschützte Biotope vorkommen, ist eine fachliche Beratung mit dem zuständigen Naturschutzberater bzw. der Unteren Naturschutzbehörde empfehlenswert (vgl. auch <https://www.natura2000.sachsen.de/arten-und-lebensraumtypen-des-natura-2000-netzes-in-sachsen-7313.html>).
- ✓ Ungeeignet zum Belassen ungemähter Streifen sind in der Regel Bereiche mit größeren Vorkommen von Neophyten (z. B. Vielblättriger Lupine), landwirtschaftlichen Problempflanzen oder erhöhter Verbuschungsgefahr (z. B. durch Brombeeren).

Literaturempfehlungen

- ✓ Van de Poel & Zehm (2014): Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – Eine Literatursauswertung für den Naturschutz. Anliegen Natur 36(2). https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van_de_poel_et_al_2014_mahd.pdf
https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van_de_poel_et_al_2014_mahd.pdf